

Beschluss

„Für eine barrierefreie Hochschule“ – Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

Die 65. ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks (DSW)

- **fordert Bund, Länder, Hochschulen und Studentenwerke auf, Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit durch die Umsetzung der Eckpunkte eine gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschule zu ermöglichen.**
- **setzt sich ein für die Schaffung eines barrierefreien Hochschulraums auf der Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte:**
 - 1. Sicherstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit beim Zugang zu Studienangeboten, insbesondere zu grundständigen Studiengängen sowie zu konsekutiven und postgradualen Masterstudiengängen**
 - 2. Rechtliche Verankerung und Sicherstellung einer adäquaten Umsetzung individueller Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei Studien- und Prüfungsleistungen**
 - 3. Aus- und Aufbau barrierefreier Strukturen im Hochschulbereich**
 - 4. Sicherung und Weiterentwicklung der Studienfinanzierung für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit**
 - 5. Erhalt, Aufbau und Weiterentwicklung professioneller Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Menschen mit einer Behinderung und chronischen Krankheit in der Phase der Studien- und Berufswahl, in der Phase des Übergangs von der Schule an die Hochschule, während des Studiums und in der Phase des Übergangs von der Hochschule in den Beruf**
 - 6. Gestaltung von Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit in einem internationalen - insbesondere europäischen – Hochschulraum**

Begründung:

Seit mehr als 20 Jahren hat es Bemühungen gegeben, um für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit gleiche Chancen beim Hochschulstudium zu schaffen. Dies hat zu erheblichen Verbesserungen der Studiensituation geführt. Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit haben jedoch auch heute noch neben ihrer individuellen Beeinträchtigung viele strukturelle Defizite im Hochschulbereich zu kompensieren und bestehende Barrieren zu überwinden.

Für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit auch an der Hochschulbildung wurden in den letzten Jahren Gleichstellungsgesetze in Bund und Ländern geschaffen. Diese tragen dem gewandelten Bild von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit Rechnung. Es geht nun darum, diesen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik auch im Hochschulbereich umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass durch die im Hochschulbereich anstehenden Veränderungen die bereits erreichten Fortschritte weiter ausgebaut werden.

Das deutsche Hochschulsystem ist seit einiger Zeit durch einen Wandel gekennzeichnet, der im Zuge der Schaffung eines gemeinsamen Hochschulraums in Europa unter anderem zu mehr Wettbewerb, Profilbildung und Internationalisierung führen soll. Einige der damit in Zusammenhang stehenden Veränderungen erweitern die Chancen von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit, eine qualifizierte Ausbildung zu erhalten.

Eine Reihe dieser Entwicklungen bergen aber für behinderte und chronisch kranke Studierende erhebliche Risiken, die vor allem aus der fehlenden Kompatibilität von Hochschul- und Sozialsystem resultieren. So könnte die für die Schaffung eines europäischen Hochschulraums notwendige Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen für einen Teil der Studierenden mit Behinderung und chronisch kranken Studierenden beispielsweise dazu führen, dass zur Finanzierung des notwendigen behinderungsbedingten Zusatzbedarfs bei einem Masterstudium (z.B. für Gebärdensprachdolmetscher/innen) kein Kostenträger zur Verfügung steht, weil die sozialrechtlichen Regelungen keine Finanzierung vorsehen.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, müssen die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit bei der Schaffung neuer und der Veränderung bestehender Strukturen im Hochschulbereich von Anfang an berücksichtigt werden. Zur Umsetzung der oben genannten Eckpunkte sind insbesondere folgende **Maßnahmen**¹ erforderlich:

zu 1.: Hochschulzugang

- Erhalt und Weiterentwicklung der bisherigen Standards für behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen bei der Reform des Hochschulzugangs; Verankerung von individuellen Nachteilsausgleichen in allen Auswahlverfahren.

¹ Die Maßnahmen sind in ihrer Gesamtheit in dem beigefügten Papier „Für eine barrierefreie Hochschule – Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit“ enthalten und dort ausführlich begründet.

Zu 2.: Studien- und Prüfungsordnungen

- Verankerung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen durch Änderung der Landeshochschulgesetze sowie aller Ausbildungs- und Prüfungsordnungen; Berücksichtigung der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit bei Zeitvorgaben für den Studienverlauf.

Zu 3.: Barrierefreie Strukturen

- Sicherstellung einer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschul- und Studentenwerksgebäude durch Änderung der entsprechenden Landesbauordnungen.
- Sicherstellung der barrierefreien Wahrnehmbarkeit und Nutzbarkeit aller Informations- und Kommunikationsangebote und -prozesse im Studienalltag.
- Sicherstellung einer barrierefreien Hochschuldidaktik durch Angebot und Begleitung spezieller Tutorien, durch Bereitstellung von Umsetzungsdiensten für die Adaption von Studienmaterialien (insbesondere für blinde und sehbehinderte Studierende) sowie die Information/Qualifizierung von Lehrenden.
- Erhalt, Aufbau und Weiterentwicklung von Arbeitsmöglichkeiten für behinderte und chronisch kranke Studierende, u.a. durch die Bereitstellung speziell ausgestatteter (PC-) Arbeitsplätze oder -räume, durch den Aufbau von Gerätepools sowie durch entsprechende Unterstützungs- und Schulungsangebote.
- Verankerung und angemessene Ressourcenausstattung der Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender in Hochschulen und Studentenwerken, insbesondere durch entsprechende Änderung der Landesgesetze.
- Berücksichtigung des Ziels der Gestaltung barrierefreier Strukturen im Hochschulbereich in Steuerungssystemen für Hochschulen und Studentenwerke.

Zu 4.: Finanzierung des Studiums

- Abbau der bestehenden Benachteiligung behinderter und chronisch kranker Studierender, die für die Durchführung eines Studiums Assistenz, Fahrdienste, Gebärdensprachdolmetscher/innen u.a. benötigen, durch eine einkommens- und vermögensunabhängige Finanzierung des studienbezogenen Zusatzbedarfs, durch dessen Integration in das Bundesausbildungsförderungsgesetz, mit dem Ziel der Ausgliederung dieser Leistungen aus dem Bundessozialhilfegesetz (ab 2005 SGB XII bzw. SGB II).
- Abbau der bestehenden Benachteiligung behinderter und chronisch kranker Studierender mit studienbezogenen Zusatzbedarf; Finanzierung dieses Bedarfs auch für Personen, die nach einer beruflichen Erstausbildung ein grundständiges Hochschulstudium beginnen, die während eines Studiums ein freiwilliges Praktikum absolvieren oder die nach einem grundständigen Studium ein weiterführendes Studium aufnehmen (Master-, Aufbau- oder Promotionsstudium).
- Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bei der Erhebung von Studiengebühren sowie bei der Weiterentwicklung bestehender und der Schaffung neuer Studienfinanzierungssysteme.

Zu 5.: Information, Beratung

- Erhalt und Weiterentwicklung von vernetzten Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten in allen Phasen des Studiums insbesondere durch spezielle Dienste sowie eine stärkere Vernetzung der örtlichen Agenturen für Arbeit, der Schulen und der

Hochschulen untereinander.

- Erhalt, Aufbau und Weiterentwicklung von professionellen, allgemeinen und zielgruppenspezifischen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für behinderte und chronisch kranke Studierende in der Phase des Übergangs von der Schule an die Hochschule und während des Studiums.
- Aufbau und Weiterentwicklung von (überregionalen) Angeboten zur Förderung der beruflichen Perspektiven, z. B. durch Informations- und Beratungsangebote zur Planung der beruflichen Entwicklung, zur persönlichen Bewerbungsstrategie bzw. zur Erstellung professioneller Bewerbungsunterlagen sowie durch Aufbau eines Berufsfelderkundungs- oder Praktikumservice.

Zu 6.: Internationale Aspekte

- Abbau von Hemmnissen für grenzüberschreitende Mobilität durch Umgestaltung und Harmonisierung der bestehenden nationalen Studienfinanzierungs- und Sozialleistungssysteme für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- Aus- und Aufbau von spezifischen Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangeboten zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität behinderter und chronisch kranker Studierender.



Für eine barrierefreie Hochschule

Eckpunkte und Maßnahmenkatalog
zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten
für Studienbewerber/innen und Studierende
mit Behinderung und chronischer Krankheit

Berlin, im Dezember 2004

A. Ausgangslage

Seit Beginn der 1980er Jahre, in denen die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks (DSW) sowie erste Beratungseinrichtungen für behinderte und chronisch kranke Studierende an verschiedenen Hochschulstandorten geschaffen wurden, hat sich die Lage behinderter und chronisch kranker Studienbewerber/innen und Studierender an deutschen Hochschulen erheblich verbessert. Trotzdem ist deren Situation nach wie vor durch vielfältige Barrieren - auch in Form oftmals fehlender unterstützender Strukturen - gekennzeichnet. Daher müssen behinderte und chronisch kranke Studierende im Rahmen eines Studiums häufig zusätzlich zu den an alle gestellten Anforderungen und neben ihrer individuell gegebenen Beeinträchtigung die strukturellen Defizite im Hochschulbereich kompensieren und bestehende Barrieren überwinden.

Für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit auch an der Hochschulbildung wurde in den letzten Jahren mit dem SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) und den Gesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen auf Bundes- und Länderebene eine Basis geschaffen. Sie tragen dem gewandelten Selbstverständnis behinderter und chronisch kranker Menschen und dem von allen Seiten postulierten Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik in vielen Punkten Rechnung.

Durch das SGB IX und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) wurde erstmals ein allgemeiner Behinderungsbegriff gesetzlich definiert, der als sachnächste Regelung überall dort zur Anwendung kommt, wo in Gesetzen von Behinderung und von behinderten Menschen die Rede ist. Die Legaldefinition von Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX, § 3 BGG) lautet: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Dieser Begriff umfasst auch chronische, im Sinne von länger andauernde, Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf, sofern diese nicht nur eine Gesundheitsstörung darstellen, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

Die zentralen Regelungen der Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene beziehen sich auf die Herstellung von Barrierefreiheit, die nach § 4 BGG wie folgt definiert wird: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Der Begriff „Barrierefreiheit“ knüpft damit an das so genannte Inklusionskonzept¹ an und zielt im Sinne eines „universal design“ auf eine Gestaltung von Lebensbereichen für alle Menschen, so dass diese möglichst von allen genutzt werden können und niemand ausgeschlossen wird.

Vor dem Hintergrund der Umgestaltung leistungsrechtlicher Gesetze gilt es nun, die Ziele des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze für behinderte und chronisch kranke Studierende auch tatsächlich zu erreichen.

Das deutsche Hochschulsystem ist seit einiger Zeit durch einen Wandel gekennzeichnet, der im Zuge der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums unter anderem zu mehr Wettbewerb, Profilbildung und Internationalisierung führen soll. Einige der damit in Zusammenhang stehenden Veränderungen erweitern die Chancen von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit, eine qualifizierte Ausbildung zu erhalten. Eine Reihe dieser Entwicklungen bergen aber für behinderte und chronisch kranke Studienbewerber

¹ Inklusion bedeutet plakativ formuliert, an Möglichkeiten, die der Mehrheit offen stehen, teilhaben zu können. Exklusion bedeutet somit, an Möglichkeiten, die der Mehrheit offen stehen, nicht teilhaben zu können.

ber/innen und Studierende erhebliche Risiken, die vor allem aus einer fehlenden Kompatibilität von Hochschul- und Sozialsystem resultieren. So könnte die für die Schaffung eines europäischen Hochschulraums notwendige Einführung des Bachelor-/Mastersystems für einen Teil der behinderten und chronisch kranken Studierenden beispielsweise dazu führen, dass aufgrund der sozialrechtlichen Regelungen für die Finanzierung des für die Durchführung eines Masterstudiums notwendigen behinderungsbedingten Zusatzbedarfs (z. B. Gebärdensprachdolmetscher/innen) kein Kostenträger zur Verfügung steht. Um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, sind daher die Belange behinderter und chronisch kranker Studienbewerber/innen und Studierender bei der Schaffung neuer und bei der Veränderung bestehender Strukturen im Hochschulbereich von Anfang an zu berücksichtigen.

Als gemeinsamer Bezugspunkt der Gestaltung eines europäischen Hochschulraums auf der einen und der Gestaltung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für behinderte und chronisch kranke Studierende auf der anderen Seite kann die Schaffung eines „inkluisiven“ Hochschulsystems gesehen werden. Ein solches System postuliert die Sichtweise einer heterogenen Studierendenschaft, die aus diversen Mehrheiten und Minderheiten besteht - unter ethnischen, sozialen, geschlechtsrollenspezifischen, behinderungsbezogenen, religiösen und anderen Gesichtspunkten. Das Konzept einer „inkluisiven Hochschule“ oder einer „Hochschule für alle“, in der Heterogenität und Vielfalt geschätzt und als Stärken begriffen werden, sollte daher bei den anstehenden Veränderungsprozessen gestaltungs- und handlungsleitend sein.

Gerade in der aktuellen Situation der Verknappung von Ressourcen sind Lösungen gefragt, die der bildungsbezogenen Ungleichheit entgegenwirken, indem sie Teilhabe ermöglichen. Der nachfolgende Katalog orientiert sich an dieser Leitidee und schlägt Maßnahmen für die Verwirklichung einer gleichberechtigten Bildungsbeteiligung behinderter und chronisch kranker Menschen im Hochschulbereich vor.

B. Eckpunkte- und Maßnahmenkatalog

gliedert sich in folgende Themenbereiche:

- 1. Hochschulzugang**
- 2. Studien- und Prüfungsleistungen**
- 3. Barrierefreie Strukturen**
- 4. Finanzierung des Studiums**
- 5. Information, Beratung**
- 6. Internationale Aspekte**

1. Hochschulzugang

Sicherstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit beim Zugang zu Studienangeboten, insbesondere zu grundständigen Studiengängen sowie zu konsekutiven und postgradualen Masterstudiengängen

Maßnahmen

- Erhalt und Weiterentwicklung der bisherigen Standards für behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen bei der Reform des Hochschulzugangs auf Bundes-, Länder- und Hochschulebene, insbesondere durch Verankerung von Härtefallregelungen in Anlehnung an die bisherige Praxis der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) und der Hochschulen
- Verankerung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen in allen Auswahlverfahren der Hochschulen durch Änderung der entsprechenden bundes-, landes- und hochschulrechtlichen Regelungen

Erläuterung

Derzeit wird in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt über die Reform des Hochschulzugangs diskutiert. Die Hochschulen haben mittlerweile zumindest teilweise die Möglichkeit, zukünftige Studierende selbst auszuwählen. Im Hinblick auf die absehbare Änderung der Zulassungsverfahren sowie die Einführung des Bachelor-/Master-Studiensystems wird die Studierendenauswahl durch die Hochschulen in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit stark zunehmen. In Baden-Württemberg müssen die Hochschulen mittlerweile sogar einen Großteil der Studierenden selbst auswählen, wobei die Landeshochschulgesetze bestimmte Kombinationen von Auswahlkriterien vorgeben.² Der Wissenschaftsrat und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) haben Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs in Deutschland veröffentlicht, in denen ebenfalls eine deutlich stärkere Beteiligung der Hochschulen an der Zulassung von Studierenden gefordert wird.^{3 4} Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) hat im Februar 2004 einen Leitfaden für die Gestaltung von Auswahlverfahren an Hochschulen veröffentlicht, der einen Überblick über das Gestaltungsspektrum sowie weiterführende Literaturhinweise gibt.⁵

Die Auswahl der Studierenden durch die Hochschulen kann jedoch zu einer Benachteiligung behinderter und chronisch kranker Studienbewerber/innen führen. In den derzeit laufenden

² Vgl. das baden-württembergische Gesetz zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002.

³ Vgl. Wissenschaftsrat (Hrsg.): Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, Drs. 5920/04, Berlin, 30. Januar 2004

⁴ Die Auswahl der Studierenden durch die Hochschulen ist eine langjährige Forderung der HRK (zuletzt Entschließung des HRK-Plenums „Zur Neuregelung des Hochschulzulassungsrechts vom 10. Februar 2004).

⁵ Vgl. Arnhold, N.; Hachmeister, C.-D.: Leitfaden für die Gestaltung von Auswahlverfahren an Hochschulen, Centrum für Hochschulentwicklung, Arbeitspapier Nr. 52, Gütersloh, Februar 2004.

Gestaltungsprozessen ist daher sicherzustellen, dass Auswahlverfahren als Ganzes (Auswahlkriterien, Auswahlmethoden, Durchführung) behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen weder mittelbar noch unmittelbar benachteiligen und keine Verschlechterung im Vergleich zu den bisherigen Zulassungsmöglichkeiten eintritt.

Stark vereinfacht dargestellt, erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz in einem grundständigen Studiengang bislang entweder bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder - für die meisten Studiengänge - direkt bei den Hochschulen. Auswahlkriterien in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind meist (noch) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Wartezeit sowie vereinzelt auch weitere Kriterien. Bei der Bewerbung bei der ZVS besteht die Möglichkeit, aus gesundheitlichen und anderen (z. B. familiären) Gründen verschiedene Sonderanträge zu stellen, die u. a. zu einer sofortigen Zulassung, zur Verbesserung der Durchschnittsnote/ der Wartezeit oder zum Erhalt eines Studienplatzes am gewünschten Studienort führen können. Für die Bewerbung bei den Hochschulen gelten vergleichbare Regelungen.

Ziel einer Reform des Hochschulzugangs ist es, die Eignungsprofile von Studienbewerber/innen optimal mit den Anforderungen der Studiengänge abzugleichen. Dies setzt implizit voraus, dass Studienbewerber/innen uneingeschränkt mobil sind und an jeder Hochschule, an der sie sich bewerben, auch tatsächlich studieren können. Dies ist bei behinderten und chronisch kranken Studienbewerber/innen jedoch oftmals nicht der Fall. Gründe dafür liegen sowohl in fehlenden barrierefreien Strukturen vieler Hochschulen als auch in einer mit der Behinderung oder Krankheit zusammenhängenden Bindung an bestimmte Studienorte. Der letztgenannte Aspekt wurde daher bislang von der ZVS als Grund für eine bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches anerkannt.

Eine Reihe der bislang für die Vergabe von Studienplätzen vorgeschlagenen Auswahlverfahren – insbesondere die Auswahlkriterien - können zu mittelbaren und/oder unmittelbaren Benachteiligungen behinderter und chronisch kranker Studienbewerber/innen führen. Eine mittelbare Benachteiligung liegt generell dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen in besonderer Weise gegenüber anderen Studienbewerber/innen benachteiligen. Darüber hinaus kann es im Verlauf von Auswahlverfahren auch zu unmittelbaren Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit kommen.

Auswahlkriterien wie „studiengangspezifische Berufsausbildung bzw. praktische Tätigkeit“ oder „fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen“ können z. B. zu einer mittelbaren Benachteiligung führen. Die Arbeitsmarktsituation für behinderte und chronisch kranke Menschen ist insgesamt problematisch. Sie haben in der Regel allein aufgrund des Vorliegens einer Behinderung oder chronischen Krankheit relativ schlechte Einstellungschancen. Die Aufnahme praktischer Tätigkeiten während oder unmittelbar im Anschluss an die schulische Ausbildung kann von daher für behinderte und chronisch kranke junge Menschen erheblich erschwert und teilweise sogar unmöglich sein. Hinzu kommt, dass sie behinderungs- oder krankheitsbedingt in der Wahl oder Ausübung von beruflichen Tätigkeiten erheblich eingeschränkt sein können. Unter anderem deswegen erfolgt aufgrund der derzeit noch geltenden Härtefallrichtlinien der ZVS und der Hochschulen eine sofortige Zulassung dieses Personenkreises zum Studium, da die Wartezeit behinderungs- oder krankheitsbedingt in der Regel nicht sinnvoll überbrückt werden kann.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Anpassung oder einer anderen Auslegung derzeit geltender (sozial-) rechtlicher Bestimmungen ergibt sich für behinderte junge Menschen mit Bedarf an Assistenzleistungen, Gebärdensprachdolmetscher/innen, technischen Hilfsmitteln u. Ä. ein weiteres Problem: Für alle Tätigkeiten außerhalb schulischer Veranstaltungen sowie für nicht explizit in einer Hochschulprüfungsordnung oder einer staatlichen Prüfungsordnung vorgesehene Praktika steht (auch während eines Studiums) derzeit in der Regel kein Kostenträger zur Verfügung (siehe auch Eckpunkt 4).

Die zuvor geschilderte finanzielle Problematik gilt analog auch für den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen außerhalb der Schule, z. B. für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnik oder Fremdsprachen.

Behinderte junge Menschen, die nach dem Erwerb der Hochschulreife zunächst eine betriebliche Ausbildung absolvieren, erhalten bei einem späteren Studium in der Regel keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem BSHG⁶, da die Sozialhilfeträger den behinderungsbedingten studienbezogenen Zusatzbedarf üblicherweise nur dann finanzieren, wenn es sich um die erste Ausbildung handelt (siehe auch Eckpunkt 4).⁷

Für die aufgrund solcher Auswahlkriterien für viele behinderte Studienbewerber/innen entstehende strukturelle Benachteiligung ist eine Lösung zu suchen. Diese kann z. B. in der Anpassung (sozial-) rechtlicher Vorschriften und/ oder in der Berücksichtigung durch das Hochschulzulassungsrecht liegen.

Sowohl schriftliche als auch mündliche Auswahlverfahren sind häufig nicht barrierefrei im Sinne der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder. Insofern sollten die für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen geltenden und ggf. auch die relevanten Bestimmungen des § 95 Abs. 2 SGB IX analog angewendet werden. Die Beauftragten der Hochschulen für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender sind daher an der Konzeption der Auswahlverfahren sowie an der Durchführung und ggf. der Modifikation des Auswahlprozesses zu beteiligen.

Unabhängig von den bisherigen Überlegungen ist grundsätzlich die Möglichkeit zu verhindern, dass gerade wenig barrierefreie Hochschulen das Selbstauswahlrecht dazu missbrauchen, gar nicht erst „konkreten Bedarf an Barrierefreiheit“ entstehen zu lassen.

Bei einer Änderung des Hochschulrahmengesetzes und ggf. des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, bei Einführung oder Änderung auswahlrechtlicher Regelungen auf Landesebene sowie bei der Gestaltung von Auswahlrichtlinien auf Hochschulebene ist durch Aufnahme geeigneter Bestimmungen sicherzustellen, dass behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen nicht benachteiligt werden.

Die zuvor dargestellten Problematiken gelten weitgehend auch für den Zugang zu konsekutiven und postgradualen (Master-) Studiengängen.

2. Studien- und Prüfungsleistungen

Rechtliche Verankerung und Sicherstellung einer adäquaten Umsetzung individueller Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit bei Studien- und Prüfungsleistungen

Maßnahmen

- Verankerung von Nachteilsausgleichen für behinderte und chronisch kranke Studierende bei Studien- und Prüfungsleistungen durch Änderung der Landeshochschulgesetze sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes, der Länder und der Hochschulen

⁶ Anstelle des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) tritt am 1. Januar 2005 das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Kraft.

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vom 13. September 2002. Dort heißt es unter Punkt 7: „Hilfe zur Finanzierung eines Studiums ist grundsätzlich zu versagen, wenn der behinderte Mensch eine abgeschlossene Berufsausbildung hat und ihm zugemutet werden kann, diesen Beruf auszuüben, oder wenn er bereits ein Studium abgeschlossen hat.“

- Berücksichtigung der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit bei Zeitvorgaben für den Studienverlauf (Vorgabe von Zeiträumen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten, Regelungen zum freien Prüfungsversuch, Studiengebühren- und Beurlaubungsregelungen) in den entsprechenden Rechtsnormen auf Bundes-, Länder- und auf Hochschulebene

Erläuterung

Die Durchführung des Studiums und die Prüfungs- und Promotionsverfahren sind so zu gestalten, dass behinderte und chronisch kranke Studierende gleichwertige Bedingungen im Verhältnis zu Studierenden ohne Beeinträchtigung haben.⁸ Dies muss sowohl für Hochschulprüfungen als auch für staatliche (und kirchliche) Prüfungen gelten. § 16 HRG sieht seit In-Kraft-Treten des BGG vor, dass Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen müssen. Diese Vorgabe ist in den Landeshochschulgesetzen sowie in Prüfungs- und ggf. Promotionsordnungen umzusetzen – soweit dies noch nicht geschehen ist.

In einigen Landeshochschulgesetzen existierte bereits vorher eine vergleichbare Regelung oder wurde zwischenzeitlich eingeführt (z. B. in Bayern, in Hamburg oder in Schleswig-Holstein) und in anderen (z. B. in Baden-Württemberg, in Hessen oder in Sachsen) ist zur Zeit noch keine Umsetzung erfolgt. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die rechtliche Verankerung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungsleistungen relativ weit fortgeschritten ist, und auch dort, wo eine rechtliche Verankerung im Landeshochschulgesetz fehlt, oftmals praktiziert wird. Lücken in Bezug auf die rechtliche Verankerung bestehen bei staatlichen Regelungen auf Bundes- und auf Länderebene – also im Bereich der Approbationsordnungen sowie der Staatsprüfungen in Rechtswissenschaft und in den Lehramtsstudiengängen.⁹ Die konkrete Gestaltung geeigneter nachteilsausgleichender Maßnahmen und deren Durchsetzung ist jedoch „vor Ort“ teilweise mit erheblichen Problemen verbunden.

Soweit nicht durch Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen bereits abgedeckt, ist auch den oftmals unvermeidlichen studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit bei Zeitvorgaben für den Studienverlauf angemessen Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere:

- die Vorgabe von Zeiträumen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten in Studien und Prüfungsordnungen,
- die Regelungen zum freien Prüfungsversuch in Landeshochschulgesetzen sowie in Prüfungsordnungen¹⁰ und
- die Regelungen zu Langzeitstudiengebühren in Landeshochschul(gebühren)gesetzen sowie in konkretisierenden Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Hochschulsatzungen.

Während in den Rechtsnormen zu Studiengebühren die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit in der Regel explizit berücksichtigt werden, bestehen in den Landeshochschulgesetzen, in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf Bundes- und Länderebene, in den Hochschulprüfungsordnungen sowie in den Immatrikulationsordnungen noch Regelungslücken.

⁸ Vgl. dazu die Empfehlung „Prüfungsmodifikationen als Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile“ des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks, Juni 1997

⁹ Vgl. zu staatlichen Regelungen auf Bundesebene die Empfehlung „Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit in den Studiengängen Pharmazie, Human- und Zahnmedizin sowie Tiermedizin“ des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks, Januar 2004.

¹⁰ Vgl. dazu die Empfehlung „Freiversuchsregelung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit (sog. Freischuss)“ des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks, Januar 2004.

3. Barrierefreie Strukturen

Aus- und Aufbau barrierefreier Strukturen im Hochschulbereich

Maßnahmen

- Sicherstellung einer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschul- und Studentenwerksgebäude (insbesondere Veranstaltungs- und Diensträume, Informations- und Beratungseinrichtungen, sanitäre Anlagen, Mensen, Cafeterien, Wohnanlagen, Sportanlagen) durch die Verantwortlichen im Hochschul- und Studentenwerksbereich sowie durch entsprechende Änderung rechtlicher Regelungen (Änderung von Landesbauordnungen und nachgeordneter Bestimmungen)
- Sicherstellung der barrierefreien Wahrnehmbarkeit und Nutzbarkeit aller Informations- und Kommunikationsangebote und -prozesse im Studienalltag (Lehrveranstaltungen in Präsenz- oder virtueller Form, Lehr- und Studienmaterialien, Literaturversorgung, studienbezogene Informationen, Sprechstunden, Zulassungs-, Prüfungs- und andere relevante Verwaltungsverfahren)
- Sicherstellung einer barrierefreien Hochschuldidaktik durch Angebot und Begleitung spezieller Tutorien, durch Bereitstellung von Umsetzungsdiensten für die Adaption von Studienmaterialien (insbesondere für blinde und sehbehinderte Studierende) sowie die Information/Qualifizierung von Lehrenden
- Erhalt, Aufbau und Weiterentwicklung von Arbeitsmöglichkeiten für behinderte und chronisch kranke Studierende, z. B. durch die Bereitstellung speziell ausgestatteter (PC-) Arbeitsplätze oder -räume, durch den Aufbau von Hilfsmittelpools sowie durch entsprechende Betreuungs- und Schulungsangebote
- Verankerung und angemessene Ressourcenausstattung der Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender in Hochschulen und Studentenwerken, insbesondere durch eine entsprechende Änderung der Landeshochschulgesetze
- Berücksichtigung des Ziels der Gestaltung barrierefreier Strukturen im Hochschulbereich in Steuerungssystemen für Hochschulen und Studentenwerke

Erläuterung

Die im engeren Sinne barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Einrichtungen der Hochschulen und der Studentenwerke sind für behinderte und chronisch kranke Studierende für die Wahl des Hochschulortes und des Studienfachs sowie die Durchführung des Studiums unverzichtbar. Nach wie vor können insbesondere Studienwünsche körperbehinderter Menschen aufgrund bestehender baulicher Barrieren nicht realisiert werden. Daher sollen Hochschulgebäude einschließlich der von Hochschulen genutzten Gebäude Dritter sowie Gebäude der Studentenwerke einschließlich der Studentenwohnheime barrierefrei gestaltet sein. Durch entsprechende Regelungen in den Landesbauordnungen sowie in den nachgeordneten Bestimmungen (z. B. Bauprüfdienste) ist von den Landesgesetzgebern sicherzustellen, dass von den Hochschulen und Studentenwerken genutzte Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, die neu errichtet, wesentlich umgestaltet oder in die Nutzung der Hochschulen/Studentenwerke übernommen werden, nach dem anerkannten und aktuellen Stand der Technik barrierefrei zugänglich und nutzbar sind (insbesondere nach den entsprechenden DIN-Vorschriften). Solange die barrierefreie Gestaltung einer Hochschule oder eines Studentenwerkes noch nicht abgeschlossen ist, sollten diese geeignete Alternativen (z. B. die Verlegung von Veranstaltungen in zugängliche Räume oder die Bereitstellung personeller Hilfen für die Mensanutzung) anbieten. Solche Maßnahmen können eine mangelnde Barrierefreiheit jedoch nicht kompensieren, sondern lediglich eine Übergangslösung darstellen.

Für die meisten Studierenden ist es selbstverständlich, dass sie alle akustischen, schriftlichen und bildlichen Informationen erfassen, bearbeiten, speichern und übermitteln („kommunizieren“) können. Informations- und Kommunikationsprozesse sind jedoch häufig nicht barrierefrei gestaltet, so dass sich für behinderte Studierende im Studienalltag teilweise massive Probleme ergeben. So haben blinde und sehbehinderte Studierende die größten Probleme bei der Erfassung von schriftlichen und bildlichen Informationen, gehörlose und schwerhörige Studierende bei der Erfassung akustischer Informationen sowie gehörlose und sprachbehinderte Studierende bei der lautsprachlichen Übermittlung von Informationen. Die Hochschulen sollten daher die „konventionellen“ und die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellten Informations- und Studienangebote sowie die studienbezogenen Verwaltungsverfahren in einer für behinderte Studierende wahrnehmbaren Form zur Verfügung stellen und eine barrierefreie Kommunikation ermöglichen. Dies gilt analog auch für die Studentenwerke, soweit nicht bereits – wie bei den Ämtern für Ausbildungsförderung – eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung (§ 17 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 SGB I) besteht.

Die Situation behinderter und chronisch kranker Studierender ist in Bezug auf die Lehre durch vielfältige Barrieren - insbesondere ein Defizit an unterstützenden Angeboten - in zwei Bereichen gekennzeichnet. Zum einen sind Lehrveranstaltungen im weitesten Sinn (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Sprechstunden) barrierefrei anzubieten. Dies bedeutet, dass die Räumlichkeiten barrierefrei zugänglich und nutzbar sind und dass die präsentierten Lehrinhalte für alle Studierenden gleichermaßen erschließbar gestaltet werden. Dazu ist es erforderlich, insbesondere bei den Lehrenden ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und entsprechende Qualifizierungsangebote zur Verfügung zu stellen. Zum anderen sollten die Hochschulen über eine Reihe assistiver Technologien verfügen sowie personenbezogene Dienstleistungen anbieten. Die Bereitstellung assistiver Technologien durch die Hochschulen ist für die Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie für studienbezogene Aktivitäten an der Hochschule gedacht und kann daher die individuell durch die Kostenträger für den behinderungsbedingten studienbezogenen Zusatzbedarf zur Verfügung zu stellenden technischen Hilfen nicht ersetzen. Assistive Technologien können in einem zentralen PC-Arbeitsraum, im Rahmen eines Hilfsmittelpools oder als „Mischform“ zur Verfügung gestellt werden. Zu den personenbezogenen Dienstleistungen für behinderte und chronisch kranke Studierende zählen Tutorien und andere zielgruppenspezifische, individuell unterstützende Dienstleistungen, die bislang eher selten angeboten werden, z. B. Studiendienste für gehörlose und schwerhörige Studierende, Umsetzungsdienste für sehbehinderte und blinde Studierende oder spezifische Angebote für chronisch erkrankende Studierende, die auf die Entwicklung und den Erhalt studienbezogener Fähigkeiten zielen.

Für die systematische Gestaltung barrierefreier Strukturen, die Sicherstellung eines gleichberechtigten Studiums und die Koordination entsprechender Maßnahmen im Hochschulbereich ist es notwendig, dass die Rolle der in den meisten Hochschulen eingesetzten Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender – in Anlehnung an das Amt der Gleichstellungsbeauftragten - durch eine landesgesetzliche Verankerung ihres Amtes und dessen Ausstattung mit entsprechenden Rechten und Ressourcen gestärkt wird.

Um den Hochschulen und den Studentenwerken Anreize für den Auf- und Ausbau barrierefreier Strukturen zu geben, ist dieses Ziel seitens der Länder bei der Steuerung von Hochschulen und Studentenwerken (z. B. durch Zielvereinbarungen) zu verfolgen. Zur Förderung eines entsprechenden Bewusstseins in Hochschulen und Studentenwerken sind die Leistungen für behinderte und chronisch kranke Studierende bei Evaluationen einzubeziehen.

4. Finanzierung des Studiums

Sicherung und Weiterentwicklung der Studienfinanzierung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Maßnahmen

- Abbau der bestehenden Benachteiligung behinderter Studierender, die für die Durchführung eines Studiums z. B. Assistenz, Transportleistungen, Gebärdensprachdolmetscher/innen oder Hilfsmittel benötigen, durch eine einkommens- und vermögensunabhängige Finanzierung des behinderungsbedingten studienbezogenen Zusatzbedarfs, z. B. durch dessen Integration in das Bundesausbildungsförderungsgesetz¹¹ oder in ein - derzeit nicht bestehendes - Leistungsgesetz für behinderte Menschen (mit dem Ziel der Ausgliederung dieser Leistungen aus dem Bundessozialhilfegesetz¹²)
- Abbau der bestehenden Benachteiligung behinderter Studierender mit behinderungsbedingtem studienbezogenem Zusatzbedarf; Finanzierung dieses Bedarfs auch für Personen, die nach einer beruflichen Erstausbildung ein grundständiges Hochschulstudium beginnen, die während eines Studiums ein freiwilliges Praktikum absolvieren oder die nach einem grundständigen Studium ein weiterführendes Studium aufnehmen (Master-, Aufbau- oder Promotionsstudium)
- Ausschöpfung von Gestaltungsspielräumen innerhalb der zur Zeit bestehenden Studienfinanzierungssysteme sowie Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren durch inhaltliche Abstimmung aller rechtlichen Regelungen, die für die Studienfinanzierung behinderter und chronisch kranker Studierender relevant sind (insbesondere BAföG, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Bundessozialhilfegesetz und nachgeordnete Bestimmungen, hochschulrechtliche Regelungen)
- Gestaltung effizienter Antrags- und Verwaltungsprozesse sowie Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten durch Gewährung aller studienbezogenen finanziellen Leistungen an behinderte und chronisch kranke Studierende aus einer Hand
- Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bei der Erhebung von Studiengebühren sowie bei der Weiterentwicklung bestehender und der Schaffung neuer Studienfinanzierungssysteme; Beachtung der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, eines behinderungs- oder krankheitsbedingt notwendig werdenden Studienfachwechsels, einer Studienunterbrechung oder eines Zweitstudiums; behinderungs- oder krankheitsbedingte angemessene Gestaltung von Bewilligungsvoraussetzungen, -höhe, -zeitraum und Rückzahlungsmodalitäten¹³
- Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs behinderter und chronisch kranker Studierender zur Förderung durch Studienstiftungen, insbesondere durch eine barrierefreie Gestaltung der Aufnahmeverfahren

Erläuterung

Behinderte und chronisch kranke Studierende haben für den studentischen allgemeinen Unterhalts- und Ausbildungsbedarf dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), für den die in der Regel bei den Studentenwerken angesiedelten Ämter für Ausbildungsförderung zuständig sind. Der durch Leistungen nach dem BAföG und ggf. durch die gesetzlichen Krankenkassen als Träger von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht gedeckte behinderungsbedingte zusätzliche Unterhalts- und Ausbildungsbedarf (z. B. Studienassistenz, Gebärdensprachdolmetscher/innen,

¹¹ Vgl. Vorschlag des DSW zur Umgestaltung des BAföG vom November 2000.

¹² Anstelle des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) tritt am 1. Januar 2005 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Kraft.

¹³ Vgl. dazu die Empfehlung des Beirats der Informations- u. Beratungsstelle zu Langzeitstudiengebühren vom Januar 2004.

Hilfsmittel) ist durch den Träger der Eingliederungshilfe nach dem BSHG¹⁴ zu finanzieren. Dieser tritt jedoch nur dann ein, wenn das primär einzusetzende Einkommen und Vermögen der Studierenden oder der Unterhaltsverpflichteten nicht ausreicht.

Der Verweis behinderter und chronisch kranker Studierender auf zwei, nach unterschiedlichen Prinzipien gestaltete und damit nicht kompatible Sozialleistungssysteme (BAföG, BSHG, Eingliederungshilfe), ist in mehrfacher Hinsicht benachteiligend.

So besteht eine erhebliche Benachteiligung behinderter und chronisch kranker Studierender, die für die Durchführung eines Studiums Assistenz, Transportleistungen, Gebärdensprachdolmetscher/innen, Hilfsmittel o. Ä. benötigen, weil dieser studienbezogene Zusatzbedarf nach dem BSHG¹⁵ ausschließlich einkommens- und vermögensabhängig gewährt wird – im Gegensatz zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dies bedeutet - je nach sozialer Herkunft - de facto eine erhebliche oder gar unüberwindliche „Eintrittsbarriere“ für den Zugang zum Hochschulstudium. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass viele behinderte und chronisch kranke Studierende deutlich geringere Chancen als nichtbehinderte Studierende haben, durch Arbeit zur Studienfinanzierung beizutragen. Dies liegt u. a. an schlechteren Einstellungschancen, eingeschränkten Arbeitsfeldern sowie wiederum an den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, da für eine berufliche Tätigkeit während des Studiums üblicherweise kein Kostenträger für die Finanzierung notwendiger Assistenz, technischer Hilfsmittel u. Ä. zur Verfügung steht.

Problematisch ist weiter, dass Studierende,

- die nach einer beruflichen Erstausbildung ein grundständiges Hochschulstudium aufnehmen,
- die während eines Studiums ein freiwilliges - jedoch für eine spätere berufliche Eingliederung sinnvolles - Praktikum absolvieren,
- oder die nach einem grundständigen Studium ein weiterführendes Studium aufnehmen (postgraduales Master-, Aufbau- oder Promotionsstudium),

meist keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nach dem BSHG¹⁶ erhalten. Die meisten Sozialhilfeträger gewähren solche Leistungen in der Regel nur dann, wenn es sich um die erste Ausbildung handelt. Dies stellt für die drei vorgenannten Gruppen im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen eine erhebliche Benachteiligung sowie einen Wettbewerbsnachteil auf dem Arbeitsmarkt dar, denn bestimmte, allgemein übliche Bildungsverläufe werden de facto von vornherein verwehrt. Die bisherige Anwendungspraxis, nach der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nur für die erste Ausbildung gewährt wird, kann zudem im Zuge der Umstellung auf Bachelor- /Masterstudiengänge dazu führen, dass der behinderungsbedingte studienbezogene Zusatzbedarf für ein konsekutives Masterstudium nicht finanziert wird. Dies würde bedeuten, dass zukünftig der Bildungsweg behinderter Menschen mit behinderungsbedingtem (Studien-) Zusatzbedarf regelhaft mit dem Bachelor endet.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich der Studienfinanzierung entsteht ein hoher Aufwand für die Beantragung der notwendigen Leistungen. Durch die vom DSW vorgeschlagene Zusammenführung aller Leistungen für behinderte und chronisch kranke Studierende im BAföG ließen sich sowohl ein Teil der oben genannten Benachteiligungen als auch der Antragsaufwand für die Betroffenen („ein Träger für alle Leistungen“) erheblich reduzieren.

Bei der Weiterentwicklung bestehender und der Schaffung neuer Studienfinanzierungssysteme – ggf. unter finanzieller Beteiligung der Studierenden – sind die bestehenden Benachteiligungen abzubauen und neue zu vermeiden. Letzteres bedeutet insbesondere, dass die

¹⁴ Vgl. Fußnote 11

¹⁵ Vgl. Fußnote 11

¹⁶ Vgl. Fußnote 11

studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, eines behinderungs- oder krankheitsbedingt notwendig werdenden Studienfachwechsels, einer Studienunterbrechung oder eines Zweitstudiums durch eine angemessene Gestaltung von Bewilligungsvoraussetzungen, -höhe, -zeitraum und Rückzahlungsmodalitäten zu beachten sind.

5. Information, Beratung

Erhalt, Aufbau und Weiterentwicklung professioneller Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Menschen mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit in der Phase der Studien- und Berufswahl, in der Phase des Übergangs von der Schule an die Hochschule, während des Studiums und in der Phase des Übergangs von der Hochschule in den Beruf

Maßnahmen

- Erhalt und Weiterentwicklung von vernetzten Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten in der Phase der Studien- und Berufswahl, insbesondere durch spezielle Dienste sowie eine stärkere Vernetzung der örtlichen Agenturen für Arbeit, der Schulen und der Hochschulen untereinander
- Erhalt, Aufbau und Weiterentwicklung von professionellen, allgemeinen und zielgruppenspezifischen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für behinderte und chronisch kranke Studierende in der Phase des Übergangs von der Schule an die Hochschule und während des Studiums
- Aufbau und Weiterentwicklung von (überregionalen) Angeboten zur Förderung der beruflichen Perspektiven, z. B. durch Informations- und Beratungsangebote zur Planung der beruflichen Entwicklung, zur persönlichen Bewerbungsstrategie bzw. zur Erstellung professioneller Bewerbungsunterlagen sowie durch Aufbau eines Berufsfelderkundungs- oder Praktikumservice

Erläuterung

Für die Sicherstellung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten behinderter und chronisch kranker Studieninteressierter und Studierender sind professionelle Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Phase der Studien- und Berufswahl, in der Phase des Übergangs von der Schule an die Hochschule, während des Studiums und in der Phase des Übergangs von der Hochschule in den Beruf unerlässlich. Insbesondere geht es dabei um die drei folgenden Schwerpunkte:

- In den letzten Jahren hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Informations- und Beratungsangebote für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte in der Phase der Studien- und Berufswahl bedauerlicherweise reduziert, ohne dass sich zwischenzeitlich entsprechende neue Strukturen gebildet haben. Insbesondere vor dem Hintergrund des intendierten Wettbewerbs zwischen den Hochschulen und der damit einhergehenden Heterogenität von Studienangeboten kommt einer qualifizierten Beratung im Übergang von Schule zu Berufs-/Hochschulausbildung jedoch eine noch stärkere Bedeutung zu als früher.
- Während des Studiums ist besonderes Augenmerk auf zielgruppenspezifische, individuell unterstützende Beratungs- und Serviceleistungen zu richten, die bislang eher selten angeboten werden. Dazu zählen z. B. Beratungs- und Tutorienangebote zum Auf- und Ausbau notwendiger studienbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten, Umsetzungsdienste für blinde und sehbehinderte Studierende oder deren Lehrende, Studiendienste für gehörlose und schwerhörige Studierende oder spezifische Angebote für chronisch kranke Studierende.

- An vielen Hochschulen gibt es mittlerweile vielfältige Angebote an berufskundlichen Entwicklungs- und Orientierungsmöglichkeiten zum Erwerb von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie an Trainingsangeboten für die Bewerbungsphase, die oftmals von den Zentralen Studienberatungsstellen unter der Bezeichnung „Career Center“ oder „Career Service“ angeboten werden. Unabhängig von aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen ist der Übergang von der Hochschule in den Beruf für behinderte und chronisch kranke Menschen oftmals schwierig. Daher sind nicht nur die allgemeinen Angebote barrierefrei zu gestalten, sondern ergänzend zu diesen überregionale Informations- und Beratungsangebote sowie Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen für behinderte und chronisch kranke Studierende anzubieten (z. B. in Kooperation mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden, mit Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen, mit Integrationsämtern und Integrationsfachdiensten).

Vor dem Hintergrund der überall bestehenden finanziellen Restriktionen erscheint es sinnvoll, dass die vorhandenen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote qualitativ gesichert und inhaltlich weiterentwickelt werden. Neue Angebote sollten insbesondere an die am jeweiligen Hochschulstandort bestehenden (und sehr unterschiedlichen) Strukturen anknüpfen und Versorgungslücken schließen. Wichtig erscheint auch, dass professionelle Angebote kontinuierlich erfolgen und somit für die Betroffenen stabile und verlässliche Strukturen bestehen.

6. Internationale Aspekte

Gestaltung von Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit in einem internationalen - insbesondere europäischen - Hochschulraum

Maßnahmen

- Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bei allen Maßnahmen im Rahmen der Internationalisierung der Hochschulen
- Abbau von Hemmnissen für grenzüberschreitende Mobilität durch Umgestaltung und Harmonisierung der bestehenden nationalen Studienfinanzierungs- und Sozialleistungssysteme für behinderte und chronisch kranke Studierende
- Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bei der Entwicklung grenzüberschreitender Studienfinanzierungssysteme
- Aus- und Aufbau von spezifischen Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangeboten zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität behinderter und chronisch kranker Studierender

Erläuterung

Durch den Bologna-Prozess soll bis zum Jahre 2010 ein einheitlicher Europäischer Hochschulraum verwirklicht werden, der Studierenden ein „grenzenloses“ Studium im jeweiligen In- und Ausland ermöglicht. Dies bedeutet, dass - bei gleichzeitiger Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt - auf eine Konvergenz der jeweiligen Hochschulsysteme hingearbeitet werden muss. Dies geschieht derzeit insbesondere durch die flächendeckende Einführung von Bachelor-/ Masterstudiengängen.

Für behinderte und chronisch kranke Studierende eröffnet der Bologna-Prozess viele Chancen, die aber nur dann wahrgenommen werden können, wenn die Studienfinanzierungs- und Sozialleistungssysteme so aufeinander abgestimmt werden, dass eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter und chronisch kranker Studierender am nationalen und internationalen Hochschulleben möglich wird.

Unabhängig von den Bedingungen an den Hochschulen bestehen derzeit insbesondere im Sozialrecht Barrieren, die einer wechselseitigen, grenzüberschreitenden Mobilität entgegenstehen. So ist es beispielsweise für behinderte Studierende mit behinderungsbedingtem studienbezogenen Zusatzbedarf nur in Ausnahmefällen möglich, solche Leistungen für ein Studium im Ausland zu erhalten. Umgekehrt steht auch ausländischen Studierenden bei einem Studium in Deutschland für solche Bedarfe in der Regel kein Kostenträger zur Verfügung. Eine Reihe behinderter Studierender benötigen regelmäßig Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung). Der Bezug dieser Leistungen im Ausland ist jedoch allenfalls für kurzzeitige Aufenthalte, nicht jedoch für länger dauernde Studienaufenthalte möglich.

Berlin, im Dezember 2004